



Datum: 24.08.2011 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

Stiftungsausschuss Universitätsmedizin:

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin 15

Präsidium:

Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität
Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im
Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) 21

Senat:

Dritte Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten
für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragten-Ordnung) 55

Senat:

Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-
August-Universität Göttingen 55

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geschlechterforschung“ 80

Stiftungsausschuss Universitätsmedizin:

Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (GOST-UMG) der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat am 22.06.2011 die Neufassung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2008 S. 13) beschlossen (§ 60 a Abs. 2 i.V. mit § 60 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2007 (Nds. MBl. Nr. 43/2007 S. 1193)).

Die Neufassung der Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin wird nachfolgend bekannt gemacht:

Geschäftsordnung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin (GOST-UMG)**§ 1 Vorsitz, Stellvertretung**

- (1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin wählt aus der Gruppe der drei der Universität Göttingen nicht angehörenden ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin leitet die Wahl.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ihre oder seine gewählte Vertretung vertreten.

§ 2 Vorstand, Geschäftsstelle

- (1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin vor und führt sie aus. ²In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

- (2) Hierzu und zur Unterstützung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hält der Vorstand eine Geschäftsstelle vor.

§ 3 Einberufung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin

- (1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin nach Bedarf ein; der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Gremium einzuberufen.
- (2) Ort, Termin, Tagesordnung und Beratungsunterlagen der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit der Einladung so übermittelt, dass diese ihnen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. ²Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. ³Der schriftliche Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. ⁴§ 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu Beginn der Sitzung genehmigt.
- (3) ¹Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beschließen. ²Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) ¹Bei Eröffnung der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter fest, ob Einladung und Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt sind. ²Sind Einladung und Tagesordnung nicht allen Mitgliedern des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin rechtzeitig zugegangen, so dürfen Beschlüsse über Gegenstände der Tagesordnung nicht gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin dies beantragen.
- (3) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende bzw. bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Beschlussfähigkeit fest. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend ist.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung, Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und des Vorstands ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. ²Über das Rederecht anderer Personen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag und ein weitergehender Antrag zum gleichen Gegenstand vor einem weniger weitgehenden zu behandeln.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. ²Soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist, fasst

der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann bei Verhinderung einem anderen Mitglied schriftlich seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen. ²Kein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (5) ¹In der Regel wird offen abgestimmt. ²Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin geheime Abstimmung verlangt. ³Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (6) Zur Behandlung vertraulicher Personalangelegenheiten kann der Vorsitzende einen Personalausschuss einsetzen, dem bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin angehören können.

§ 7 Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon

- (1) ¹Eine Beschlussfassung kann auch per Post, Telefax, Email oder Telefon herbeigeführt werden. ²Eine fernmündliche Stimmabgabe hat das betreffende Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen. ³Soll eine Berufungsentscheidung auf diesem Wege getroffen werden, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung zu informieren.
- (2) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin ist im Rahmen der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, beteiligen.
- (3) ¹Für die Beschlussfassung per Post, Telefax oder Email gelten folgende Fristen:

- grundsätzlich: vier Wochen
- Erteilung eines Rufes: zwei Wochen
- Freigabe von Professuren zur Ausschreibung: eine Woche

²Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen im laufenden Verfahren eine Fristverlängerung zulassen.

- (4) ¹Beantragt ein Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin anstelle der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon die Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon zu unterbleiben. ²Die unterbliebene Beschlussfassung ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (5) Über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post, Telefax, Email oder Telefon sind die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin durch die Geschäftsstelle schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Eilentscheidungsrecht

- (1) Kann eine Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung der Entscheidung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Universität oder die Stiftung in der Universitätsmedizin Göttingen nicht vertretbar, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.
- (2) Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts und den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Sitzungsteilnehmer

¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen. ³Der Vorsitzende des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin kann in Absprache mit dem Stiftungsausschuss Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sind nicht öffentlich. ²Mitteilungen über Ausführungen und Stimmverhalten einzelner Mitglieder sind unzulässig.
- (2) Alle Mitglieder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin sowie andere an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin teilnehmende Personen sind verpflichtet, über eine Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Rechtsvorschrift, Beschluss des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin oder des Vorstands oder durch besondere Anordnung vorgeschrieben ist, auch nach Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Sitzungsniederschrift

¹Die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin zu unterzeichnende Niederschrift ist den Mitgliedern mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung gestellt werden müssen. ²Über die Genehmigung der Niederschrift und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 08.06.2011 beziehungsweise am 20.06.2011 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 16.08.2011 beziehungsweise am 28.06.2011 die Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 63 h Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197); § 63 b Satz 3 in Verbindung mit § 1 Satz 3 StipV).

**Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
für die Vergabe von Stipendien im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendien)
- StipRiLi -**

§ 1 Geltungsbereich; Zweck des Stipendiums; Transparenzgebot

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendien) nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) und Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV).

(2) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, durch die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (beide nachfolgend: Universität Göttingen).

(3) Die Grundsätze des Auswahlverfahrens werden den privaten Mittelgebern und den Studierenden transparent gemacht.

§ 2 Förderfähigkeit

¹Gefördert werden kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, wer an der Universität Göttingen als Studierende oder Studierender gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist.

²Ausgenommen sind Promotionsstudierende, auch soweit sie in einem Promotionsprogramm oder einem Promotionsstudiengang eingeschrieben sind.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 Euro pro Monat als nicht rückzahlbarer Zuschuss. ²Die Stipendien werden für ein Jahr bewilligt. ³Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für einen privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht werden.

(3) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. ²Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Universität Göttingen. ³Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ⁴Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(4) Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.

§ 4 Förderungshöchstdauer; Sonderregelungen

(1) ¹Förderungsfähig sind Studierende, die

- a) die Regelstudienzeit des Studiengangs oder Teilstudiengangs, für den die Bewerbung erfolgt, nicht überschritten haben, wobei Bemessungsgrundlage die Fachsemesterzahl ist, und
- b) nicht beurlaubt sind.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Satz 1 auf Antrag förderungsfähig, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Teilstudiengänge und Fakultäten,
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

³Die Berücksichtigung eines zu einer Studienzeitverlängerung führenden Umstands ist ausgeschlossen, sofern die oder der Studierende auf Grund dieses Umstandes beurlaubt war.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Stipendiums auch in folgenden Fällen:

- a) Zeiten einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland im Sinne der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Universität Göttingen;
- b) Zeiten, in denen nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ein Beschäftigungsverbot besteht, sofern die oder der Studierende während dieser Zeit nicht gemäß § 9 ImmaO beurlaubt ist;
- c) vorlesungsfreie Zeiten.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwir-

kungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen sowie erforderliche Nachweise zu erbringen.

(2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- a) alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen,
- b) der Universität Göttingen die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt mit der Annahme des Stipendiums die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. ¹Die Universität Göttingen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ²Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe auf folgender Internetseite der Universität Göttingen die Stipendien einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester einschließlich der nach dem Stipendienprogramm-Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen aus: www.uni-goettingen.de/deutschlandstipendium.

(2) Bewerben kann sich, wer

- a) die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
- b) vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Göttingen steht oder bereits dort immatrikuliert ist.

(3) Ein Antrag gilt nur für die Vergabe der Stipendien des betreffenden Vergabeverfahrens. Die Universität Göttingen ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(4) Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Universität und werden ein Jahr nach Abschluss eines Vorgangs vernichtet.

§ 7 Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Ein Auswahlverfahren findet jeweils zum Wintersemester statt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs bewerben. ³Die Bewerbung ist nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs zulässig, für den sich die Bewerberin oder der Bewerber als Studienanfängerin oder Studienanfänger form- und fristgerecht beworben hat oder für den sie oder er eingeschrieben ist. ⁴Stellt jemand mehrere Anträge, so wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los.

(2) ¹Der Antrag ist zunächst über ein Online-Portal zu stellen. ²Ist die Antragstellung auf elektronischem Weg auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultätsverwaltung der Fakultät erfolgen, die den Studiengang oder Teilstudiengang, innerhalb dessen die Bewerbung erfolgt, federführend zuständig ist (nachfolgend: zuständige Fakultät); die Fakultätsverwaltung hat die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers unverzüglich elektronisch zu erfassen.

(3) ¹Die elektronisch eingetragenen Angaben sind durch geeignete schriftliche Unterlagen in Kopie zu belegen und bei der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät einzureichen, insbesondere Nachweise über:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis), bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse;
- b) Auszeichnungen, Preise, vorangegangene Berufstätigkeit oder Praktika;
- c) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen;
- d) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstä-

tigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.

²Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch sind in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen. ³Auf Verlangen sind Nachweise im Original vorzulegen. ⁴Wird ein elektronisch angegebenes Kriterium nicht form- und fristgerecht schriftlich nachgewiesen, bleibt es bei der Auswahlentscheidung unberücksichtigt.

(4) ¹Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in einem Nachrückverfahren. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der zu vergebenden Stipendien, wird für die Auswahl eine Rangliste erstellt. ³Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach Begabung und Leistung in Kombination mit Kriterien der nachfolgenden Gruppen:

- a) besondere Tätigkeiten (Anlage 2),
- b) gesellschaftliches Engagement (Anlage 3) und
- c) besondere Umstände (Anlage 4).

(5) ¹Zur Erstellung der Rangliste wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Verfahrensnote festgestellt. ²Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Ausgangsnote (Anlage 1), die wie folgt verbessert wird. ³Für jedes nachgewiesene Kriterium, das in den Anlagen 2-4 aufgeführt ist, wird die Ausgangsnote um den in den Anlagen 2-4 aufgeführten Wert verbessert, jedoch bei Nachweis mehrerer Kriterien der Gruppe

- a) „besondere Tätigkeiten“ höchstens um den Wert 0,2,
- b) „gesellschaftliches Engagement“ um den Wert 0,4,
- c) „besondere Umstände“ um den Wert 0,4.

⁴Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Ausgangsnote; danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Als Voraussetzung für die Förderfähigkeit kann in Anlage 1 zudem festgelegt werden, dass das erfolgreiche Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen in einem bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird. ⁶Die Anlagen 1-4 können durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre geändert werden, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, und sind in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

(6) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt getrennt nach Fakultäten und, soweit erforderlich, getrennt nach Studiengängen, Teilstudiengängen oder Fachgebieten; in geeigneten Fällen kann die Stipendienvergabe für Studiengänge oder Teilstudiengänge eines Fachs oder einer Fächergruppe gemeinsam erfolgen. ²Die Stipendienvergabe soll getrennt nach Bewerberart im Sinne der Anlage

1 erfolgen. ³Die Fakultäten erstellen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Rangliste und treffen hierdurch eine Vorauswahl; zuständig ist ein Auswahlgremium, das aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie je einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht.

(7) ¹Die frei zu vergebenden Stipendien sollen unter Anrechnung der zweckgebunden zu vergebenden Stipendien gleichmäßig über die Fakultäten verteilt werden. ²Der Anteil jeder Fakultät bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende förderungsfähig sind; bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragen, eigenständige Teilstudiengänge beinhalten (z.B. Zwei-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ³Die für die Universität insgesamt geltende Höchstgrenze nach § 11 Absatz 4 Satz 1 StipG gilt für die einzelnen Fakultäten entsprechend.

§ 8 Bewilligung

(1) ¹Das Präsidium oder die von ihm beauftragte Einrichtung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vorauswahl durch die Fakultäten für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. ²In der Universitätsmedizin Göttingen wird die Entscheidung vom Vorstand getroffen. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften, kann von der Vorauswahl abgewichen werden; die Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät wird hierüber informiert.

(2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt die Universität Göttingen durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten sicher, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 StipG erhalten.

(3) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie erforderlichenfalls die Förderungsdauer. ²Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine Stipendiatin oder ein Stipendiat Erklärungen abzugeben hat oder bis zu dem weitere Unterlagen eingegangen oder vorgelegt sein müssen.

(4) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Göttingen immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während

des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der Universität Göttingen bestanden hat. ³Die Bewerbung um ein anderes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) ¹Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. ²Die Stipendien werden erforderlichenfalls rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Jahres bewilligt.

§ 9 Beendigung

¹Das Stipendium endet, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a) die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht hat,
- b) das Studium abgebrochen hat,
- c) den Studiengang oder Teilstudiengang gewechselt hat oder
- d) exmatrikuliert wird.

²Das Stipendium endet ferner mit Erreichen der Förderungshöchstdauer. ³Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Abs. 4 fortgezahlt wird.

§ 10 Widerruf

(1) ¹Die Bewilligung des Stipendiums ist zu widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

- a) entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder
- b) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

²In diesen Fällen soll ein rückwirkender Widerruf ausgesprochen werden.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat

- a) Mitwirkungspflichten verletzt oder
- b) gegen sonstige Pflichten verstößt.

(3) Ein Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Abteilung Studienzentrale und die Stabstelle Universitätsförderung berichten jährlich dem Präsidium über das Stipendienprogramm.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium
2. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang
4. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung
5. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“ sowie Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ oder „Diplom“
6. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ oder „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Die Ausgangsnote kann sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten. Anrechnungspunkte (Credits) werden im Folgenden als (C) bezeichnet.

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote	Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
Studienbewerberinnen und Studienbewerber	<p>Note der allgemeinen Hochschulreife oder eines äquivalenten Abschlusses der schulischen Ausbildung (Hochschulzugangsberechtigung) unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten (nachfolgend insgesamt: Gesamt-Zugangsberechtigung). Werden anstelle einer Note in der Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich Punkte ausgewiesen, werden diese gemäß der Anlage 5 einer Note zugeordnet. Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung errechnet sich aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der Hochschulzugangsberechtigung und der Noten für die Unterrichtsfächer 1-3 gemäß der Anlage 6. Die sich jeweils ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Die Anlagen 5-6 können durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre geändert werden, die Anlage 6 erst nach Stellungnahme der zuständigen Fakultät, und sind in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.</p>	(-)

2. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 60 C
Studierende ab dem 5. Fachsemester	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 C

3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses oder, sofern nicht vorhanden, Note der im vorangegangenen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von im vorhergehenden Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 150 C
Studierende ab dem 3. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses (40 %)	Note der in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 60 C

4. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Durchschnittsnote ¹ der Zwischenprüfung; falls diese noch nicht vorliegt: Note der im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Teilprüfungsnoten (50 %)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an fünf Klausuren und zwei Hausarbeiten aus dem Zwischenprüfungsangebot
Studierende im 5. Fachsemester	Durchschnittsnote ¹ der im Rahmen der Zwischenprüfung, der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 8 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium
Studierende im 6. und 7. Fachsemester	Durchschnittsnote ¹ der im Rahmen der Zwischenprüfung, der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 16 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium

Studierende ab dem 8. Fachsemester	Durchschnittsnote der im Rahmen der Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit und des Schwerpunktbereichsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (C) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)	(-)	Nachweis der Zwischenprüfung und von 24 C wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium
------------------------------------	--	-----	---

¹Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus den Noten für die Prüfungen, die gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vergeben werden, berechnet, auf einen Wert ohne Stelle hinter dem Komma gerundet und sodann für die weitere Bearbeitung der Anträge gemäß der in § 16 Abs. 10 S. 3 APO niedergelegten Umrechnungstabelle umgerechnet. Die Rundung der Durchschnittsnote erfolgt in der Weise, dass ab einem Wert von 0,5 hinter dem Komma auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird. Bei einem Wert unter 0,5 hinter dem Komma wird auf die nächst niedrige volle Punktzahl abgerundet.

5. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Modulnoten: Mag.Theol.102 (15%) Mag.Theol.103 (35%)	Module Mag.Theol.102 und Mag.Theol.103
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (100 %)	(-)	Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112)
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (70%)	Modulnote: Mag.Theol. 205 (30%)	Mag.Theol. 205
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Modul Mag.Theol.112) (40%)	Modulnote: Mag.Theol. 205 (40%) Mag.Theol. 212 (20%)	Mag.Theol. 205 Mag.Theol. 212

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sowie „Diplom“.

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note Exeg. Proseminar Arbeit (60%)	Biblicum (außer Diplom)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (100 %)	(-)	Zwischenprüfung
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (70%)	Note einer Hauptseminararbeit (30%)	Zwischenprüfung
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (40%)	Noten von drei Hauptseminararbeiten (zu je 20%)	Zwischenprüfung

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

6. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	alle Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	alle Scheine des 1.-2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	alle Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 1. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (100 %)	(-)	Physikum
Studierende im 2. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	Physikum und alle Modulabschlussprüfungen des 1. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. klinischen Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleis-	Modulabschlussprüfungen des 1.-2. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Über-

		tungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	sicht ²
Studierende im 4. klinischen Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-3. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. klinischen Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-4. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 6. klinischen Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-5. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im Praktischen Jahr	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-6. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl der in den einzelnen Klausuren zu erwerbenden Klausurpunkte.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht oder liegt die Zahl der von ihr oder ihm erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, so lautet die Note

- | | |
|--|---|
| wenn sie oder er mindestens 75% | 1 |
| wenn sie oder mindestens 50%, aber weniger als 75% | 2 |
| wenn sie oder mindestens 25%, aber weniger als 50% | 3 |
| wenn sie oder keine oder weniger als 25%
der darüber hinausgehenden Klausurpunkte erworben hat. | 4 |

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Studierende im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	alle Scheine des 1. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP)(40%)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	NVP und alle Scheine des 1. - 2. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (40%)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	NVP und alle Scheine des 1. - 3. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (40%)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	NVP und alle Scheine des 1. - 4. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 6. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (Physikum) (100 %)	(-)	Physikum
Studierende im 7. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (Physikum) (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausu-	Physikum und alle Scheine des 6.Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²

		ren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (60%)	
Studierende im 8. Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	alle Scheine des 6. und 7. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 9. Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	alle Scheine des 6.-8. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 10. Fachsemester	(-)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Klausuren ¹ in einer scheinpflichtigen Veranstaltung (100%)	alle Scheine des 6.-9. Semesters gemäß gesonderter Übersicht ²

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl der in den einzelnen Klausuren zu erwerbenden Klausurpunkte.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht oder liegt die Zahl der von ihr oder ihm erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, so lautet die Note

wenn sie oder er mindestens 75% 1

wenn sie oder er mindestens 50%, aber weniger als 75% 2

wenn sie oder er mindestens 25%, aber weniger als 50% 3

wenn sie oder er keine oder weniger als 25% 4

der darüber hinausgehenden Klausurpunkte erworben hat.

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Anlage 2**Besondere Tätigkeiten**

Kriterien	Wert
Auszeichnung oder Preis in einem nationalen oder internationalen Wettbewerbs im Bereich Wissenschaft, Kunst oder Sport	0,1
Auszeichnungen für besondere Leistung bei der Teilnahme an außercurricularen Simulationen oder Planspielen (z.B. Best Delegates Award MUN)	0,1
Fachlich einschlägiges Praktikum im Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres	0,1
Berufsausbildung	0,2

Ferner können andere besondere Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens den oben genannten Tätigkeiten entsprechen.

Anlage 3

Gesellschaftliches Engagement

Das außerschulische oder außerfachliche gesellschaftliche Engagement muss einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Kriterien	Wert
Mitarbeit in das gesellschaftliche, soziale, hochschulpolitische oder politische Engagement fördernden Organisationen, insbesondere in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Parteien, Parlamenten, Organen oder Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, Initiativen, Gedenkstätten, freiwilliger Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst	0,1
Wehrdienst, Wehersatzdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr	0,1
Mitarbeit in fachorientierten studentischen Vereinigungen (z.B. AIESEC, Market Team, Akademischer Börsenverein)	0,1
Mitarbeit in besonderen studentischen Projekten (z.B. Campus Radio, studentische Zeitungen)	0,1
Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischen studentische Vereinigungen), als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter sowie in Gremien und Organen des Studentenwerks für die Dauer von wenigstens einem Semester	0,1

Ferner kann ein anderes Engagement berücksichtigt werden, sofern es nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens einem oben genannten Kriterium entsprechen.

Anlage 4

Besondere Umstände

Kriterien	Wert
Krankheit oder Behinderung der oder des Studierenden	0,1
Pflege eines nahen Angehörigen (Eltern, Kind, für das allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Großeltern, Ur-Großeltern)	0,1
Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit sowie Betreuung eines nahen Angehörigen	0,1
Wenigstens ein Elternteil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt	0,1
Kind eines alleinerziehenden Elternteils	0,1
Vollständige Eigenfinanzierung des Lebensunterhaltes	0,1
Andere erheblich belastende Umstände, sofern sie nach Art und Bedeutung wenigstens den oben genannten Umständen entsprechen (insbesondere Migrationshintergrund, Erfordernis der Mitarbeit im familiären Betrieb)	0,1

Anlage 5

1. Abitur (900 Punkte)

Punkte		Note
von	bis	
300	300	4,0
301	318	3,9
319	336	3,8
337	354	3,7
355	372	3,6
373	390	3,5
391	408	3,4
409	426	3,3
427	444	3,2
445	462	3,1
463	480	3,0
481	498	2,9
499	516	2,8
517	534	2,7
535	552	2,6
553	570	2,5
571	588	2,4
589	606	2,3
607	624	2,2
625	642	2,1
643	660	2,0
661	678	1,9
679	696	1,8
697	714	1,7
715	732	1,6
733	750	1,5
751	768	1,4
769	786	1,3
787	804	1,2
805	822	1,1
823	900	1,0

2. Abitur (840 Punkte)

Punkte		Note
von	bis	
280	280	4,0
281	296	3,9
297	313	3,8
314	330	3,7
331	347	3,6
348	364	3,5
365	380	3,4
381	397	3,3
398	414	3,2
415	431	3,1
432	448	3,0
449	464	2,9
465	481	2,8
482	498	2,7
499	515	2,6
516	532	2,5
533	548	2,4
549	565	2,3
566	582	2,2
583	599	2,1
600	616	2,0
617	632	1,9
633	649	1,8
650	666	1,7
667	683	1,6
684	700	1,5
701	716	1,4
717	733	1,3
734	750	1,2
751	767	1,1
768	840	1,0

3. Fachhochschulreife

Punkte		Note
von	bis	
095	095	4,0
096	100	3,9
101	106	3,8
107	112	3,7
113	117	3,6
118	123	3,5
124	129	3,4
130	134	3,3
135	140	3,2
141	146	3,1
147	152	3,0
153	157	2,9
158	163	2,8
164	169	2,7
170	174	2,6
175	180	2,5
181	186	2,4
187	191	2,3
192	197	2,2
198	203	2,1
204	209	2,0
210	214	1,9
215	220	1,8
221	226	1,7
227	231	1,6
232	237	1,5
238	243	1,4
244	248	1,3
249	254	1,2
255	260	1,1
261	285	1,0

Noten	sehr gut (1)	gut (2)	befriedigend (3)	ausreichend (4)	mangelhaft (5)	ungenügend (6)
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Anlage 6

Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

Für jedes Unterrichtsfach ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, wird für dieses Unterrichtsfach die Note 6 eingesetzt. Die sich ergebende Note wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Agrar	Agrarwissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biochemie (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (15 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologische Diversität (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Psychologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chem (Geo und Phys)	Materialwissenschaften (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (20 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Forst	Forstwissenschaften u. Waldökologie (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwissenschaft (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (10 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)
Forst	Molecular Ecosystem Sciences (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik	

			(20 vom Hundert)	(20 vom Hundert)	
Geo	Erdkunde (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Erdkunde (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
Geo	Geographie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Erdkunde oder Deutsch (ggf. die bessere Note) (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
Geo	Geowissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik od. Physik od. Chemie od. Erdkunde (die beste Note aus einem Fach, wenn in mehreren Fächern Noten vorliegen) (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Geo (Agrar und Forst)	Ökosystemmanagement (Bachelor)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwissenschaft (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	(61 vom Hundert)	Deutsch (13 vom Hundert)	Mathematik (13 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (13 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (B.A.) (2 Fächer)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (10 vom Hundert)
Mathe	Angewandte Informatik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Informatik (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Mathematik (B.A) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Mathe	Mathematik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Med	Molekulare Medizin (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Testergebnis je Bewerber		

			(40 vom Hundert)		
Phil	Ägyptologie und Koptologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Allgemeine Sprachwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(75 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	weitere Sprache (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Altorientalistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	American Studies (B.A.) (2 Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Antike Kulturen (B.A.)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Arabistik/Islamwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Deutsche Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Deutsch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Englische Philologie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Englische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)

Phil	Finnisch-Ugrische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch/Galloromanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Griechisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Griechische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Indologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Iranistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Italienisch/Italianistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kunstgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Kunst (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)

Phil	Latein (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Musikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Musik (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Sozialkunde oder Wirtschaft (5 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Sozialkunde oder Wirtschaft (5 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissenschaft/Modernes China (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Sozialkunde oder Wirtschaft (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Portugiesisch/Lusitanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)

Phil	Religionswissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Russisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Skandinavistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Slavische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Spanisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Spanisch/Hispanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Turkologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Ur- und Frühgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (10 vom Hundert)	Geographie oder Biologie (10 vom Hundert)
Phil	Werte und Normen (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (10 vom Hundert)
Phil	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Politik oder Wirtschaft oder Gemeinschaftskunde (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen)	Deutsch (5 vom Hundert)

				(5 vom Hundert)	
Phys	Physik (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (5 vom Hundert)
Phys	Physik (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Theol	Magister Theologiae (M. Theol.)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)
Theol	Ev. Religion (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)
SoWi	Ethnologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Geschlechterforschung (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Interdisziplinäre Indien Studien (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
SoWi	Moderne Indien-	(80 vom Hundert)	Englisch	Sozialkunde oder Poli-	Geschichte

	studien (B.A.) (2-Fächer)		(10 vom Hundert)	tik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	(5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
SoWi	Sozialwissenschaften (B.A.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sportwissenschaft (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sportwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Betriebswirtschaft (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Wirtschaftspädagogik (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftslehre (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftslehre (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)

Senat:

Der Senat hat am 20.07.2011 die dritte Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragten-Ordnung - BBO) vom 28.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 2/2009 S. 45), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.04.2011 (Amtliche Mitteilungen 7/2011 S. 340), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010, S. 242), § 25 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren wird wie folgt geändert:

§ 8 wird aufgehoben. Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst: „§ 8 (weggefallen)“.

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für bereits laufende Bestellungsverfahren mit sofortiger Wirkung; die Wirksamkeit der von Berufsbeauftragten zuvor vorgenommenen Handlungen bleibt unberührt.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.08.2011 die Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen. (§ 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. Nr. 14/2011 S. 202), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG); § 29 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mit-

teilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699).

Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Kollegialorganen:

Senat,
Fakultätsrat.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist zuständig, soweit es diese Ordnung festlegt.

(2) Dem Wahlausschuss der Universität gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe an.

(3) ¹Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss sind von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu benennen. ²Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. ³Kommt die Benennung, zu der die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt die Wahlleitung unverzüglich die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin oder ein

Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachbenannt. ³Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachbenennung aufzufordern. ⁴Kommt die Nachbenennung nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, ist Abs. 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie oder er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Leitung der Universität, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) ¹Die Wahlleitung bestellt im Auftrag des Wahlausschusses für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen Beauftragte (Wahlkoordinatorinnen oder Wahlkoordinatoren), die von den Fakultäten vorzuschlagen sind; für jede Wahlkoordinatorin oder jeden Wahlkoordinator ist auf Vorschlag der Fakultäten eine Stellvertretung zu bestellen.

(7) ¹Die Wahlleitung und die örtlichen Beauftragten können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. ²Alle Gliederungen und Gruppen der Universität sind verpflichtet, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu benennen.

(8) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl zum Senat von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert. ²Im Falle einer Kandidatur zum Fakultätsrat sollen sie an Entscheidungen nicht beteiligt werden, die diese Fakultät betreffen. ³Die Beauftragten können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter kandidiert.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses

(1) Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung des Wahlausschusses versandt werden.

(2) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 handelt, die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in folgenden Fällen unzulässig, sofern in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist:

- a. Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen;
- b. Feststellung des Wahlergebnisses;
- c. soweit eine persönliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 4 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung obliegt dem Präsidiumsmitglied, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahl gehört. ²Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Die Aufgaben der Wahlleitung können vollumfänglich auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte).

(2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses mit dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie das Protokoll fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen nach Stellungnahme des Wahlausschusses fest.

(3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Beschäftigten der Universität heranziehen.

(4) ¹Die Wahlleitung ist berechtigt, jederzeit Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen in Wahlvorschlägen, Wählerverzeichnissen, Bekanntmachungen, Wahlausschreibung oder Ergebnissen zu berichtigen; dies gilt nicht für die Feststellung des Wahlergebnisses, sofern sich durch die Berichtigung die Zuordnung der Sitze an eine Bewerberin oder einen Bewerber ändert. ²Die Berichtigung ist aktenkundig zu machen und hierbei mit Datum und Namenszeichen zu versehen.

§ 5 Wahlbereiche

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) ¹Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. ²Hierzu gehören auch die Personen, die nach § 24 Abs. 3 NHG freigestellt sind oder die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

(3) ¹Aus dem Wählerverzeichnis müssen sich für jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten der Wahlbereich, die Fakultät sowie die Gruppenzugehörigkeit ergeben. ²Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. ³Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ⁴Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Matrikel- oder Personalnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Verwechslungen auszuschließen oder die Wahlberechtigung für ein Organ sicher feststellen zu können.

(4) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer Untergliederungen (z.B. Fakultäten) ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Untergliederung sie oder er sein Wahlrecht ausüben will. ²Eine Kandidatur gilt in solchen Fällen als Zugehörigkeitserklärung. ³Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern. ⁴Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche

Eintragung (§ 7) gilt als Zugehörigkeitserklärung. ⁶Die Sätze 1-5 gelten entsprechend, sofern diese Wahlordnung für die Durchführung einer anderen Wahl gilt.

(5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle am Sitz der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über die Vertrauensperson über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern das Wählerverzeichnis auf den Einspruch hin geändert werden soll. ³Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben; nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlleitung nach Stellungnahme des Wahlausschusses spätestens am zehnten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche und nach Stellungnahme des Wahlausschusses stellt die Wahlleitung das vorläufige Wählerverzeichnis fest, das die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Berechnung der Sitze eines Organs ist, unabhängig davon, ob das endgültige Wählerverzeichnis hiervon abweicht. ²Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.

(9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Aktualisierungen nach § 7 bleiben möglich.

§ 7 Feststellung des endgültigen Wählerverzeichnisses

(1) ¹Die Wahlleitung kann das Wählerverzeichnis bis zum siebten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht. ²Feststellungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 stellt die Wahlleitung das endgültige Wählerverzeichnis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fest. ⁴Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁵Die Aktualisierung kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.

(2) Endet oder ruht nach Feststellung des vorläufigen Wählerverzeichnisses die Mitgliedschaft für einen Wahlbereich, verliert die oder der Betroffene hierdurch abweichend von Absatz 1 das Wahlrecht; dies gilt nicht für Personen, die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

(3) Im Falle einer nachträglichen Eintragung kann die Wahlleitung der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhält die oder der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält das Antragsformular für die Beantragung der Briefwahl.

§ 9 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen.

²Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Organe,
2. den vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,

3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 10 Abs. 2 unter Angabe
 - a. der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
 - b. der Wahlbereiche,
 - c. der Einreichungsfrist und
 - d. von Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
6. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 22,
3. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Listenvorschläge) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (Einzelvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs beziehen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) darf nicht früher als eine Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) ¹Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen zu den Organen, zu denen sie aufgestellt sind, passiv wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung einer mit ihrem oder eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin oder Bewerbers gilt nur für den von ihr oder ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag oder den durch gesonderte Willenserklärung genauer bezeichneten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. ²Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Sofern freiwillige Angaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. ⁴Dem Wahlvorschlag muss eine jeweils auf einem gesonderten Schriftstück enthaltene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigelegt sein, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und dem sie oder ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wird. ⁵Die Erklärung soll von der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig unterschrieben werden. ⁶Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die Übersenderin oder der Übersender des Wahlvorschlags, sonst die oder der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Die Vertrauensperson muss den eingereichten Wahlvorschlag unterzeichnen und bestätigt dadurch die Übereinstimmung der schriftlichen mit der elektronischen Fassung des Wahlvorschlags. ⁵Die Vertrauensperson ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt

und verpflichtet. ⁶Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) ¹Das Wahlvorschlagsformular ist bis zum Ende der Einreichungsfrist zusätzlich zu der schriftlichen Form auf elektronischem Wege, wenn möglich auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD, USB-Stick, einzureichen. ²Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind ausschließlich das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular zu verwenden. ³Diese Formulare werden von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den in der Wahlausschreibung festgelegten Zeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Sie prüft für den Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht wurden; sie ist nicht verpflichtet, die Angaben zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am zehnten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerberinnen oder Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber nicht enthalten,
5. Bewerberinnen oder Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Zur Fristwahrung reicht die Übersendung der vollständigen Unterlagen auf elektronischem Wege per Fax oder eingescannt per E-Mail aus, wenn die Unterlagen unverzüglich, spätestens aber am zweiten Vorlesungstag nach Fristablauf, im Original nachgereicht werden.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(5) ¹Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge Anlass zu Verwechslungen, so ist der Wahlausschuss nach Stellungnahme der Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge, berechtigt, das Kennwort eines Wahlvorschlags um eine Unterscheidungsbezeichnung zu ergänzen. ²Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist das berechtigte Interesse an der fortgesetzten Verwendung des Kennworts besonders zu berücksichtigen; die Unterscheidungsbezeichnung soll dem Wahlvorschlag beigefügt werden, der – auch unter Berücksichtigung früherer Wahlen – später als der konkurrierende Wahlvorschlag in Erscheinung getreten ist. ³Ob ein überwiegendes Interesse besteht, ist danach zu beurteilen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags bereits im Vorjahr unwidersprochen unter demselben Kennwort angetreten sind, sodann ob auf einem Wahlvorschlag die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter demselben Kennwort angetreten sind. ⁵Lässt sich das überwiegende berechtigte Interesse eines Wahlvorschlags nicht mit zumutbarem Aufwand feststellen, entscheidet das Los.

§ 12 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wählerverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird ferner gemäß Feststellung der Wahlleitung gewählt, wenn ein Gremium nur aus einem Mitglied besteht oder nur ein Mitglied einer Gruppe zu wählen ist. ³In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) Der Wahlausschuss legt für die einzelnen Wahlbereiche oder Wahlteilbereiche auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(4) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 20 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ⁴Im Falle einer Nachfrist ist die Wahlleitung zuständig für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen; gegen eine ablehnende Entscheidung kann die oder der Betroffene innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleitung einlegen, über den der Wahlausschuss innerhalb von fünf Vorlesungstagen zu entscheiden hat.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlleitung nach § 12.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 22 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 14 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit einem Abdruck des Universitätssiegels zu versehen.

(2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los; die bis um 17 Uhr des ersten Tages der Einreichungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 15 Stimmabgabe

(1) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder Bewerberin oder jeden Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Bei Listenwahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung

mung mit den örtlichen Beauftragten zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein, die sich in einer Anwesenheitsliste einzutragen haben. ²Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁴Die oder der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen oder universitären Lichtbildausweis ausweisen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist eine Wahlurne in einem verschlossenen Bereich zu verwahren. ²Die oder der örtliche Beauftragte stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit in einem verschlossenen Bereich verwahrt wird. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich der örtliche Beauftragte und mindestens eine Aufsichtführende oder ein Aufsichtführender davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) ¹Im Wahlraum sowie in einem Abstand von 5 m zum Wahlbereich oder von 2 m zum Eingang des Wahlbereichs ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ³Das Anbringen von Wahlwerbung ist zuvor bei der für den Bereich oder das Gebäude zuständigen Stelle anzumelden.

⁴Die Universität soll Wahlwerbung ermöglichen. ⁵Das Anbringen von Wahlwerbung kann vorab oder nachträglich mit Auflagen versehen oder untersagt werden, sofern die Gefahr besteht, dass

- a) durch Art und Umfang der angemeldeten Werbung bestehende oder mögliche Werbemaßnahmen anderer Hochschulgruppen in einer den Gleichheitsgrundsatz verletzender Weise in nicht nur unerheblichem Umfang beeinträchtigt oder ausgeschlossen werden,
- b) der Wissenschafts- und Vorlesungsbetrieb in nicht nur unerheblicher Weise oder sicherheitsrechtliche Bestimmungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 16 Briefwahl

(1) ¹Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. ²Die Frist für die schriftliche Beantragung (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Frist für die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahl (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem vierten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ⁴Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁵Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁶Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel,
- der Wahlschein,
- der jeweilige Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ erkennen lässt,
- der Rücksendeumschlag und
- die Briefwählerläuterung.

⁷Einer oder einem anderen als der oder dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt.

(2) ¹Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in

dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterschriebene Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Rücksendeumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit eingegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums oder unmittelbar im Anschluss daran die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte
3. oder Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
4. der Wahlbrief keinen gültigen und um die Erklärung nach Absatz 2 vervollständigten Wahlschein enthält,
5. der Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
6. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr oder sein Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gebracht werden kann, insbesondere wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmzettelumschlag oder offen im Wahlbrief liegt,
7. der Wahlbrief oder der Stimmzettelumschlag neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

(6) Die Universität hat die Briefwählerin oder den Briefwähler von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs auf Antrag freizustellen.

§ 17 Auszählung

(1) ¹Der Wahlausschuss oder die örtlichen Beauftragten haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich, spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, die in ihrem Zuständigkeitsbereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu zählen; bei nicht unmittelbar folgender Auszählung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. neben dem Stimmabgabevermerk weitere Anmerkungen oder Kennzeichen, zum Beispiel einen Vorbehalt oder einen Kommentar enthält,
5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehr als die höchstens zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.

(3) ¹Die örtlichen Beauftragten entscheiden über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und haben der Wahlleitung anschließend mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet bei als solchen gekennzeichneten Zweifelsfällen abschließend, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ³Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der oder dem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen oder Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachwahl.

(2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Drittelung, Fünftelung usw. ergeben (Sainte-Laguë). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. ⁷Stimmen, die auf Personen entfallen sind, deren Mitgliedschaft für eine Wahlbereich nach Feststellung des vorläufigen Wählerverzeichnisses endet oder ruht und die hierdurch das Wahlrecht verloren haben, zählen nur zugunsten der Liste.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit

der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(5) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Personen aufzunehmen, die als Gewählte gelten, weil zum Zeitpunkt der Wahl einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind; in diesem Fall ist die Einreichung eines Wahlvorschlags entbehrlich.

(6) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe eines Organs zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.

(7) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 23 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 19 Besondere Sitzverteilung bei Rücktritt

Stehen nach Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund des Rücktritts von Bewerberinnen oder Bewerbern einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so werden durch die Wahlleitung die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1-3 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.

§ 20 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch bis zur Hälfte der Amtszeit die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer oder einem Wahlberechtigten beantragt wird;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche oder Wahlteilbereiche sich die Nachwahl erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet, keine Ersatzleute mehr nachrücken können und der Sitz auch nicht im Verfahren nach § 19 besetzt werden kann. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Mitgliedern der betroffenen Gruppe beschlossen werden.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Bestimmungen zur Wahldurchführung sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die

Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann auch in einer Wahlversammlung oder als Briefwahl erfolgen, sofern sich die Nachwahl nicht nur auf einen Teilbereich erstreckt. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken nur auf die nichtbesetzten Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 21 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses (Protokoll) muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse enthalten. ²Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Wahlleitung oder ihrer oder ihrem Beauftragten zu unterzeichnen. ³Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht anwesend, so unterzeichnet an ihrer oder seiner Stelle die Stellvertretung.

(3) ¹Die Niederschrift über die Durchführung der Wahl muss Ort und Zeit der Wahlhandlung, die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit und ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie eine kurze Schilderung des Hergangs im Falle besonderer Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschrift ist von der oder dem örtlichen Beauftragten zu unterzeichnen. ³Ist die oder der örtliche Beauftragte nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer oder seiner Stelle die Stellvertretung oder zwei Aufsichtsführende.

(4) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Durchführung der Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(5) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist vernichtet werden.

§ 22 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Ausschlussfristen enden um 17:00 Uhr, an Freitagen um 15:30 Uhr.

(2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Universität nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²Für die Universität ist mindestens eine zentrale Aushangstelle am Sitz der Universität vorzusehen. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen sowie in den betroffenen Universitätsbereichen ausgehängt werden. ⁴Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt dauert ein vorgeschriebener Aushang eine Woche. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 23 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden (Ausschlussfrist). ²Der Einspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung eingelegt werden. ³Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ⁴Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können. ⁵Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁶Der Wahleinspruch anderer Personen muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können; im Falle der Listenwahl tritt an die Stelle der Betroffenen die oder der Listenverantwortliche. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu verfahren.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung der wahlberechtigten Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekanntzugeben; im Falle der Listenwahl tritt an die Stelle der Betroffenen die oder der Listenverantwortliche.

§ 24 Beginn, Dauer und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt jeweils am 01. April. ²Die regelmäßige Amtszeit der Vertretungen der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. ³Die Amtszeit endet jeweils am 31. März. ⁴Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten der Wahlordnung amtierenden Mitglieder der Organe bleiben unberührt.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Abs. 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

(6) Abweichend von Abs. 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Dekanin oder den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 25 Stellvertretung

¹Die Mitglieder der Gremien nach § 24 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden. ²Die verhinderten Mitglieder dürfen im Falle der Listenwahl nur von den nichtgewählten Bewerbern derselben Liste vertreten werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 13.04.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.04.2011 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); §§ 41 Abs. 2 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den interdisziplinären konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Geschlechterforschung“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des interdisziplinären Master-Studiengangs „Geschlechterforschung“ ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden anzuwenden. ²Für die Geschlechterforschung ist ein disziplinübergreifender Zugang erforderlich, der die Perspektiven und Methoden vieler Disziplinen miteinander verknüpft und eine theoriegeleitete, empirisch fundierte sowie anwendungsbezogene Forschung vermittelt. ³Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Geschlechterforschung sowie ihrer Theorien und Methoden zielt darauf, die Komplexität der Kategorie Geschlecht analysieren und dadurch die soziale und kulturelle Konstruktion von Geschlecht in Geschichte und Gegenwart verstehen zu können. ⁴Das Masterstudium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch

allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie einen erfolgreichen Berufseinstieg.

(2) Die im Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen qualifizieren für die Tätigkeit als Gender-Expertin oder Gender-Experte in Wissenschaft und verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen:

- a. Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen,
- b. Kulturinstitutionen und pädagogischen Einrichtungen,
- c. Institutionen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings,
- d. Publikations- und Medienunternehmen,
- e. in Bereichen Gender Mainstreaming und Diversity Management,
- f. Nicht-Regierungsorganisationen und andere politische Einrichtungen,
- g. Verbände und Parteien,
- h. Public Health und Einrichtungen des Sports.

(3) ¹Der Master-Studiengang im Fach Geschlechterforschung ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Geschlechterforschung aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Das Lehrprogramm zeichnet sich inhaltlich dadurch aus, dass die inter- und transdisziplinäre Perspektive als wissenschaftstheoretische Reflexion zentrales Erkenntnisinteresse von Forschung und Lehre ist. ³Um die Forschungsorientierung zu garantieren, wird zudem besonderes Gewicht auf die enge Verknüpfung von Theorie und Empirie gelegt.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in sozial- und geisteswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie der sichere Umgang mit der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Geschlechterforschung im Umfang von 78 C,

bb. Geschlechterforschung im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Soweit ein Studium von Geschlechterforschung in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(6) ¹Das Fachstudium im Umfang von 78 C will den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in der Geschlechterforschung in ihrer vollen Breite bieten. ²Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse in aktuellen Theorien und Methoden der Geschlechterforschung sowie in vier Schwerpunkten des Faches. ³Hinzu kommt, dass den Studierenden auch vertiefende Einblicke in soziale und kulturelle Transformationsprozesse und in deren historische, gesellschaftliche und biographische Auswirkungen geboten werden sowie (alternativ) vertiefte Einsichten in Interventionsstrategien.

(7) ¹Im Fachstudium im Umfang von 42 C wählen die Studierenden Teile des Masterangebots. ²Zwar ist die Theorieausbildung gegenüber dem 78-C-Fachstudium unverändert; doch die Studierenden können sich inhaltlich stärker beschränken bzw. spezialisieren.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird empfohlen, Sprachkenntnisse auszubauen und das Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu nutzen.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „Geschlechterforschung“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 50 C im Fachstudium Geschlechterforschung bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von wenigstens 50 C, darunter wenigstens 26 C im Fachstudium Geschlechterforschung bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Geschlechterforschung als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und zudem Einblicke in zwei thematische Schwerpunkte der Geschlechterforschung.

(3) ¹Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und die Koordinationsstelle Geschlechterforschung wahr; die Beratung in Studien- und Prüfungs-

angelegenheiten nehmen die Koordinationsstelle Geschlechterforschung und die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen für das Modulpaket Geschlechterforschung zugelassen waren, werden nach den Bestimmungen der Anlage III.2 der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2010 S. 2499) geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Studierende nach Satz 1 behalten die Möglichkeit, im Rahmen der Bestimmungen der Rahmenpromotionsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Rahmenpromotionsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät in den jeweils geltenden Fassungen über die Zulassung zur Masterarbeit in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, die Masterarbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung zu absolvieren. ⁵Eine Prüfung nach Sätzen 1 und 3 wird letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Masterstudiengang Geschlechterforschung

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium Geschlechterforschung im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (10 C/ 4 SWS)

M.GeFo.100 Masterforum (6 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

i. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.30 Geschlecht, Körper und Sexualität (10 C/4 SWS)

M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnungen (10 C/4 SWS)

M.GeFo.50 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum (10 C/4 SWS)

M.GeFo.70 Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen (10 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.80 Geschlecht und Transformation (12 C/4 SWS)

M.GeFo.90 Praktikum (12 C/2 SWS + Praxisanteil)

cc. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Geschlechterforschung im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

M.GeFo.80a Geschlecht und Transformation (6 C/ 2 SWS)

M.GeFo.100 Masterforum (6 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Ferner müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (10 C/ 4 SWS)

M.GeFo.30 Geschlecht, Körper und Sexualität (10 C/4 SWS)

M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnungen (10 C/4 SWS)

M.GeFo.50 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum (10 C/4 SWS)

M.GeFo.70 Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen (10 C/4 SWS)

cc. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket Geschlechterforschung

(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Geschlechterforschung im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 24 C.

a. Wahlpflichtmodule

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

M.GeFo.80a Geschlecht und Transformation (6 C/ 2 SWS)

bb. Ferner müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (10 C/ 4 SWS)

M.GeFo.30 Geschlecht, Körper und Sexualität (10 C/4 SWS)

M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnungen (10 C/4 SWS)

M.GeFo.50 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur (10 C/4 SWS)

M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum (10 C/4 SWS)

M.GeFo.70 Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen (10 C/4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium im Umfang von 78 C, Studienbeginn Sommer- oder Wintersemestersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Geschlechterforschung (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung 10 C	M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung 10 C	M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnung 10 C		SQ.SoWi.9 Die Tätigkeit in der stud. bzw. akad. Selbstverwaltung 6 C	
2. Σ 31 C	M.GeFo.50 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur 10 C		M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum 10 C	M.GeFo.80 Geschlecht und Transformation 12 C		
3. Σ 30 C	M.GeFo.70 Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen 10 C	Masterarbeit 30 C			SK.IKG-ISZ.14 Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen 4 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
4. Σ 28 C				M.GeFo.100 Masterforum 6 C		
Σ 120 C	78 C (+ 30 C Masterarbeit)				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium, Studienbeginn Wintersemester oder Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Geschlechterforschung (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ C 15	M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung 10 C	M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung 10 C	
2. Σ C 15	M.GeFo.30 Geschlecht, Körper und Sexualität 10 C		
3. Σ C 14	M.GeFo.70 Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen 10 C		SK.IKG-ISZ.14 Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen 4 C
4. Σ C 16	M.GeFo.80 Geschlecht und Transformation 12 C	M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnung 10 C	
5. Σ C 15		M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum 10 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4C
6. Σ C 15	M.GeFo.100 Masterforum 6 C		SQ.Sowi.31 Planung einer eigenen Lehrveranstaltung 4 C
7. Σ C 30	Masterarbeit 30 C		
Σ 120	78 C (+ 30 C Masterarbeit)		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Geschlechterforschung (42 C)			Modulpaket Politikwissenschaft (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung 10 C	M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum 10 C		M.Pol.01 Politisches Denken heute. 12 C			
2. Σ 31 C	M.GeFo.70 Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen 10 C			M.Pol.02 Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse 12 C		SQ.Sowi.4 Ehrenamtliche Tätigkeit 6 C	SK.IKG-ISZ.16 Web-spezifisches Schreiben 3 C
3. Σ 29 C	M.GeFo.80a Geschlecht und Transformation 6 C		Masterarbeit 30 C	M.Pol.06 Governance im modernen Staat 12 C		SK.IKG-ISZ.15 Journalistisches Schreiben 3 C	
4. Σ 28 C	M.GeFo.100 Masterforum 6 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C Masterarbeit)			36 C		12 C	

4. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Geschlechterforschung (42 C)			Modulpaket Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung 10 C			M.KAEE.6 Fachgeschichte und Interdisziplinarität 4 C	M.KAEE.109 Klassiker der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie 6 C	SK.DaF-Tr-2 Interkulturelles Kompetenztraining für MA-Studierende aller Fachrichtungen 4 C	SK.IKG-IKK.14 Interkulturelle Vorbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts 6 C
2. Σ 30 C	M.GeFo.20 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung 10 C	M.GeFo.80a Geschlecht und Transformation 6 C		M.KAEE.1 Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung 8 C	M.KAEE.3 Prozesse und Formen kultureller Aneignung und Kommunikation“ 6 C		
3. Σ 30C	M.GeFo.40 Geschlecht und soziale Ordnungen 10 C	Masterarbeit 30 C		M.KAEE.2 Alltagskulturelle Forschungsperspektiven 6 C	M.KAEE.110 Praxiserfahrung in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie 6 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C	
4. Σ 30 C	M.GeFo.100 Masterforum 6 C						
Σ 120 C	42 C (+ 30 C Masterarbeit)			36 C		12 C	

5. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester oder Sommersemester

Sem. Σ C*	Modulpaket „Geschlechterforschung“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 10 C	M.GeFo.10 Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung 10 C	
2. Σ 15 C	M.GeFo.60 Geschlecht im politischen Raum 10 C	M.GeFo.50 Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur 10 C
3. Σ 11 C		M.GeFo.80a Geschlecht und Transformation 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		
